



# Infos aus dem Zentralbetriebsrat



Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!

Der Sommer naht und damit auch die Hauptreisezeit. Da im Jahr 2020 überdurchschnittlich viele Reisepässe auslaufen, möchten wir Ihnen und Ihren Angehörigen die Möglichkeit geben, **Passfotos (4 Stück) zum Preis von 10€** in der KUK anfertigen zu lassen.

Folgende **Termine** bietet Andreas Schleifer an (jeweils 7:30-15:00 Uhr):

- 3. März (Med Campus)
- 4. März (Neuromed Campus)
- 8. September (Med Campus)
- 9. September (Neuromed Campus)

**Verbindlich anmelden** können Sie sich für die Passfotoaktion telefonisch unter 83-60670 oder 87-23231. Die 10€ sind beim Fotografieren **bar zu bezahlen**.

Die Bilder können ca. 1 Woche später in den Büros des Zentralbetriebsrats (MC Bau V, EG | NMC Bau N, 2. Stock) am Standort, an dem Sie fotografiert wurden, **abgeholt** werden.

Herzlichst, Ihr

Branko Novaković & Erich Linner  
Vorsitzender Stv. Vorsitzender

## Pflegefreistellung & Co.

Was tun, wenn das Kind krank ist?

Momentan erreichen uns vermehrt Anfragen, welche Möglichkeiten zur Dienstfreistellung es für die Pflege erkrankter Kinder gibt, weshalb wir für Sie gerne die geltenden Regelungen abbilden wollen. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie im Intranet.

### Pflegefreistellung

Die klassische Pflegefreistellung beträgt **40 Stunden/Jahr (bei Teilzeit aliquot)** und ist zu gewähren für

- die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Partnerin/des Partners,
- die notwendige Betreuung eines Kindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut, verstirbt, sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt aufhält oder schwer erkrankt und daher für die Pflege ausfällt und für
- die Begleitung des unter 14-jährigen (Wahl-, Stief-, Pflege-) Kindes bzw. des Kindes der Partnerin/des Partners zu einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. Heil- und Pflegeanstalt.

Pflegefreistellung kann auch für (Wahl-, Pflege-)Kinder beantragt werden, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung verbraucht und erkrankt ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind unter 12 Jahren erneut, besteht ein **Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung**.

### Sonderurlaub zur Pflege eines erkrankten Kindes

Sowohl Land OÖ als auch Stadt Linz sehen vor, dass bis zu 20 Stunden/Jahr (bei Teilzeit aliquot) Sonderurlaub zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten (Wahl-, Pflege-) Kindes genehmigt werden können, wenn

- das erkrankte Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- der Anspruch auf 2 Wochen Pflegefreistellung bereits verbraucht wurde und
- mindestens 2 Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.